

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Der Konzernabschluss zum 31.12.2013 und der Halbjahresabschluss zum 30.6.2014 der PALFINGER AG sind aus den folgenden Gründen fehlerhaft:

1. Aufwertung des bereits vor der Beherrschung gehaltenen Anteils an Nimet Srl

Die PALFINGER AG hat im Konzernabschluss zum 31.12.2013 den Transaktionspreis für den Anteil, mit dem die PALFINGER AG die Beherrschung über Nimet Srl erlangte, unverändert als Basis für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts des bereits vor dem Erwerbszeitpunkt gehaltenen Anteils herangezogen und somit keinen Abschlag für die Minderheitsstellung des zu bewertenden Anteils berücksichtigt (IFRS 13.69). Die PALFINGER AG hat die Bewertung i.S.d. IFRS 3.42 durch Auslassung der Anpassung i.S.d. IFRS 13.69 erfolgswirksam überbewertet. Dadurch wurde in gleichem Maße der Geschäfts- oder Firmenwert zu hoch angesetzt.

Die unangepasste Bewertung des bereits vor Erlangung der Beherrschung gehaltenen Anteils an Nimet Srl anhand des Preises für einen Anteil, mit dem die Beherrschung erlangt wurde, verstößt gegen IFRS 3.32 und IFRS 3.42 i.V.m. IFRS 13.69.

2. Annahmen über die Nutzungsdauer des Händlernetzwerks

Die PALFINGER AG hat beim Unternehmenszusammenschluss mit Omaha Standard, Inc. im Jahr 2008 den immateriellen Vermögenswert „Händlernetzwerk“ angesetzt und in den Folgeperioden, unter Berufung auf eine unbestimmbare Nutzungsdauer des Händlernetzwerks als sich selbst erneuerndes Gebilde, nicht abgeschrieben. Die Annahme einer unbestimmten Nutzungsdauer berücksichtigte nicht, dass sich der erworbene Bestand an Händlerbeziehungen im Zeitablauf verringert. Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer war dieser Vermögenswert abzuschreiben.

Die Annahme einer unbestimmten Nutzungsdauer für das Händlernetzwerk verstößt gegen IAS 38.88 und .90.

3. Vollkonsolidierung der Sany Palfinger SPV Equipment Co. Ltd.

Die PALFINGER AG ist indirekt zu 50 % an dem Joint Venture Sany Palfinger SPV Equipment Co. Ltd. beteiligt. Im Halbjahresabschluss zum 30.6.2014 wurde das Joint Venture durch Vollkonsolidierung einbezogen, obwohl weder die vertraglichen, noch die ökonomischen Faktoren eine Beherrschung i. S. d. IFRS 10 begründeten. Die Beteiligung an der Sany Palfinger SPV Equipment Co. Ltd. war nach der Equity-Methode einzubeziehen.

Die Vollkonsolidierung der Sany Palfinger SPV Equipment Co. Ltd. verstößt gegen IFRS 10.20 i.V.m. IFRS 10.7.

4. Erstmalige Anwendung des IFRS 11

Die PALFINGER AG hat bei der erstmaligen Anwendung des IFRS 11 im Halbjahreskonzernabschluss zum 30.6.2014 die Anpassung der Vergleichsperiode unter Berufung auf die Wesentlichkeit unterlassen. Dadurch wurden die mittels Equity-Methode einzubeziehenden Gemeinschaftsunternehmen in der Vergleichsperiode mittels quotaler Konsolidierung einbezogen. Ohne Anpassung der Vorperiode wurde insbesondere die Entwicklung des Fonds der liquiden Mittel zwischen dem 31.12.2013 und dem 30.6.2014 verzerrt dargestellt.

Die Form der Darstellung der Vorperioden verstößt insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Fonds der liquiden Mittel gegen IFRS 11.C2.

5. Zusammenfassung der Kapitalflussrechnung im Halbjahreskonzernabschluss

Die PALFINGER AG hat die Kapitalflussrechnung im Halbjahreskonzernabschluss zum 30.6.2014 in drei Posten zusammengefasst und dadurch unangemessen verkürzt dargestellt. Durch die starken Verwerfungen zwischen den dargestellten Perioden verstößt die Verkürzung gegen das der Zusammenfassungsmöglichkeit übergeordnete Ziel der Verständlichkeit der Zwischenberichterstattung.

Die Zusammenfassung in der Kapitalflussrechnung verstößt gegen IAS 34.10 i.V.m. .25.

6. Erwerb der Palfinger systems GmbH

Die PALFINGER AG hat die Palfinger systems GmbH (nunmehr: Hubert Palfinger Technologies GmbH) von der ultimativ beherrschenden Partei erworben und gemeinsam mit einem anderen nahestehenden Unternehmen als Minderheitsgesellschafter betrieben. Die PALFINGER AG hat im Halbjahreskonzernabschluss zum 30.6.2014 unzureichende Angaben über die Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen im Hinblick auf die Eigentümerstruktur und den verbleibenden Minderheitsgesellschafter nach der Übernahme gemacht.

Die Angaben über die Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen verstoßen gegen IAS 24.18 i.V.m. IAS 34.15B (j).